

**Festsetzung von Gebühren  
für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Compliance („LL.M.  
Compliance“) der Universität Regensburg**

**Vom 1. Oktober 2019**

Auf Grund von Art. 12 Abs. 3 Nr. 7 und 71 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 sowie § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) trifft die Universität Regensburg folgende Festsetzungen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Gebührenfestsetzung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Compliance („LL.M. Compliance“) der Universität Regensburg, welcher von der Fakultät für Rechtswissenschaft durchgeführt wird. <sup>2</sup>Alle Studierenden, welche diesen Masterstudiengang ab dem Wintersemesters 2018/19 aufnehmen, haben die Gebühr nach Maßgabe der §§ 2 und 3 zu entrichten.

**§ 2  
Höhe der Studiengebühren**

- (1) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am zweisemestrigen weiterbildenden Masterstudiengang Compliance („LL.M. Compliance“) wird insgesamt eine Gebühr in Höhe von 12.600 EUR erhoben. <sup>2</sup>Pro Semester wird folglich für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin ein Studienentgelt in Höhe 6.300 EUR festgesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Erhebung des Grundbetrages nach Art. 95 BayHSchG und die Zahlung des Solidarbeitrages für das RVV-Semestertickets bleiben davon unberührt. <sup>2</sup>Grund- und Solidarbeitrag sind bei der Immatrikulation und bei der Rückmeldung je Semester in einer Summe zu entrichten.

**§ 3  
Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studienentgelt gemäß § 2 Satz 1 ist in zwei gleichen Raten zu entrichten <sup>2</sup>Die erste Rate ist mit der Immatrikulation fällig, die zweite Rate mit der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester.
- (2) Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Compliance („LL.M. Compliance“) an der Universität Regensburg vom 1. Oktober 2018 bleibt die Höhe des Studienentgeltes unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des Masterstudiums besteht grundsätzlich kein Anspruch Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren. <sup>2</sup>Erfolgt der Studienabbruch vor Beginn des zweiten Semesters, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der ausstehenden zweiten Rate.

- (4) <sup>1</sup>Der Studiengang wird erst bei einer Mindestzahl von neun Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Schreiben sich weniger Studierende ein, so erhält der Teilnehmer oder die Teilnehmerin das bereits entrichtete Studienentgelt zurück.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenfestsetzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Universität Regensburg vom 23. September 2019 und der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12. April 2019.

Regensburg, den 1. Oktober 2019  
Universität Regensburg

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel  
Präsident und Vorsitzender der Universitätsleitung